

# Was erlaubt ist und was nicht

## Das deutsche Waffenrecht in Bezug auf Messer und das Tragen von Messern.

### Welche Messer sind erlaubt?

Grundsätzlich sind alle Messer erlaubt, die nicht ausdrücklich verboten sind. Für Messer, die nicht dem Waffengesetz unterliegen, gibt es keinerlei Einschränkungen. Solche Messer sind Werkzeuge, mit denen man (juristisch betrachtet) umgehen kann wie mit einem Hammer oder einem Schraubenzieher. Das gilt zum Beispiel für alle Küchenmesser, aber auch für alle anderen Messer, sofern sie nicht als Waffe gelten.

### Wann ist ein Messer eine Waffe?

Laut Paragraph 1, Absatz 2, Nr. 2, Buchstabe b des Waffengesetzes, sind als Waffe anzusehen: „tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen.“ In der Anlage 1 zum Gesetz (Abschnitt 1, Unterabschnitt 2) werden Hieb- und Stoßwaffen ergänzend definiert als „Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen“.

Das entscheidende Kriterium ist also die Zweckbestimmung. Dass man jedes Küchenmesser auch als Waffe verwenden kann (wie auch jeden Hammer oder Schraubenzieher), spielt für das Waffengesetz keine Rolle, weil es nicht der ursprüngliche Zweck des Gegenstands ist. So ist ein Bajonett als Kriegswaffe für den Einsatz gegen Menschen gedacht und unterliegt dem Waffengesetz, eine Machete ist aber zum Freischlagen von Dickicht bestimmt und damit ein Werkzeug.

Eindeutig eine Waffe, aber nicht verboten: Dolch mit beidseitig scharfer Klinge.

Wenn ein Messer als Waffe eingestuft ist, heißt das aber noch lange nicht, dass es damit auch verboten ist. Auch klassische Hieb- und Stoßwaffen wie Säbel und Degen sind nicht verboten, sie unterliegen aber einer Altersbeschränkung. Solche Gegenstände dürfen nur an Personen abgegeben werden, die 18 Jahre oder älter sind. Das Mindestalter der Volljährigkeit gilt dabei grundsätzlich für alle vom Gesetz als Waffe eingestuften Messer, also auch für legale Springmesser.

### Gibt es eine Einschränkung der Klingenlänge?

Eine Begrenzung der zulässigen Klingenlänge gibt es nur bei Springmessern (dazu gleich mehr). Bei allen anderen feststehenden Messern oder Klappmessern (auch solchen, die als Waffe eingestuft sind, weil sie zum Beispiel eine beidseitig scharfe Klinge haben) existiert keine Beschränkung! Die Einstufung eines Messers als Waffe ist ebenfalls unabhängig von der Klingenlänge.



Keine Begrenzung: Messerklingen können so lang sein wie sie wollen. Ein Messer wird dadurch nicht zur Waffe.

### Welche Messer sind verboten?

Es gibt eine Reihe von Messern, die laut § 1, Absatz 4 des Waffengesetzes als verbotene Gegenstände gelten. In der Anlage 2 zum Waffengesetz (Abschnitt 1, Unterabschnitt 1.4.1 bis 1.4.3) werden sie aufgelistet. Verboten sind folgende Messer:

- alle Fallmesser
- Springmesser (bis auf die ausgenommenen Typen)
- Faustmesser („mit einem quer zur feststehenden Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden“)
- Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterfly- oder Balisong-Messer)

In der Anlage 1 (Abschnitt 2.1.1) des Waffengesetzes werden die Begriffe Spring- und Fallmesser näher erläutert. Demnach handelt es sich dabei um „Messer, deren Klinsen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser)“, beziehungsweise um Messer, „deren Klinsen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig

oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser)“.

Vorsicht ist auch bei Hieb- und Stichwaffen geboten, deren Eigenschaft man nicht sofort erkennt: In der Anlage 2 zum Waffengesetz werden unter Punkt 1.3.1. auch solche Hieb- und Stoßwaffen als verbotene Gegenstände aufgeführt, die „ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutauschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind“. Dazu zählen zum Beispiel Gürtelschnallen mit eingebautem Dolch. Ebenfalls verboten sind Messer, deren Griff als Schlagring ausgeformt ist – weil Schlagringe grundsätzlich nicht erlaubt sind. Allerdings sind Taschenmesser in Form einer Gürtelschleife oder in einem Stift oder Feuerzeug legal, weil es sich dabei nicht um Waffen handelt.

### Verbotene Messer:



### Welche Folgen hat es, wenn ein Messer verboten ist?

Messer, die als verbotener Gegenstand eingestuft sind, darf man grundsätzlich nicht besitzen. Das bedeutet natürlich auch, dass man sie nicht erwerben (auch nicht durch Erbschaft oder Schenkung) oder verkaufen und schon gar nicht mit sich führen darf. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist eine Straftat! Es empfiehlt sich dringend, kein Risiko einzugehen, sondern verbotene Messer zu vernichten oder unbrauchbar zu machen (dazu gleich mehr). Verbotene Waffen bei der Polizei abzugeben, ist keine gute Idee: Es droht eine Strafverfolgung, auch wenn man einen solchen Gegenstand freiwillig bei den Behörden abgibt!

### Welche Springmesser sind erlaubt?

Der Gesetzgeber hat einige Springmesser (nicht Fallmesser!) von dem Verbot ausgenommen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Kriterien werden in der Anlage 2 zum Waffengesetz (Abschnitt 1.4.1) erläutert. Demnach sind Springmesser erlaubt, wenn

- die Klinge seitlich aus dem Griff heraus springt (also nicht nach vorne heraus)
- der aus dem Griff stehende Teil der Klinge höchstens 8,5 Zentimeter lang ist
- die Klinge in der Mitte eine Breite aufweist, die mindestens 20 Prozent der Klingenlänge entspricht
- die Klinge nicht zweiseitig geschliffen ist
- die Klinge einen durchgehenden Rücken hat.

## Springmesser: So lang darf und so breit muss die Klinge sein

A) Klingenlänge (überstehend): maximal 8,5 cm



B) Klingebreite: minimal 20% der Klingenlänge

Alle diese Vorgaben muss ein Springmesser erfüllen, um erlaubt zu sein. Wenn bereits ein Kriterium nicht erfüllt wird, ist das Messer illegal! Also ist ein Springmesser immer dann verboten, wenn die Klinge länger als 8,5 Zentimeter ist oder in gerader Linie nach vorn aus dem Griff springt. Beidseitig scharfe Klingen sind ebenso illegal wie zu schmale Klingen. Auch Klingen mit Rückensäge sind vom Verbot betroffen. Die Breitenregelung von mindestens 20 Prozent der Klingenlänge muss man genau lesen: Es heißt „in der Mitte“. Das bedeutet, dass man die Klingebreite wirklich in der geometrischen Mitte der Klinge messen muss (bei einer acht Zentimeter langen Klinge also vier Zentimeter vom Griff entfernt).

### Was tut man mit einem verbotenen Messer?

Für Spring- und Fallmesser gilt: Wenn die Klinge nicht springt oder fällt, handelt es sich nicht um ein Spring- oder Fallmesser. Das bedeutet, dass man bei einem verbotenen Messer den entscheidenden Mechanismus ausbauen oder dauerhaft außer Funktion setzen muss. Das kann man erreichen, indem man die beweglichen Teile verschleißt oder die Klinge auf andere Weise dauerhaft blockiert.

Leider ist dem Gesetz nicht dadurch Genüge getan, dass man ein verbotenes Spring- oder Fallmesser zerlegt. Das Bundeskriminalamt stellt sich nämlich auf den Standpunkt, dass dieses Zerlegen nur der Umgehung des gesetzlichen Verbots diene und deshalb unzulässig wäre. Immerhin könne man ja ein zerlegtes Messer wieder zusammenfügen und hätte dann wieder ein funktionsfähiges Spring- oder Fallmesser. Deshalb müssten verbotene Messer wirk-

lich dauerhaft unbrauchbar gemacht werden, indem Bauteile verschleißt oder abgeschliffen oder sonstwie verändert werden, um die Spring- oder Fallfunktion unmöglich zu machen.

Diese Position ist juristisch ein wenig wacklig, weil das Gesetz ja ausdrücklich auf eine bestimmte Funktion Bezug nimmt und bei einem Nichtvorhandensein dieser Funktion das Verbot eigentlich nicht greifen kann. Allein die Möglichkeit zur Herstellung der Funktion als Verbotgrund anzunehmen, führt sehr weit – zumal im Gegensatz zu Schusswaffen bei Messern keine wesentlichen Teile definiert, die schon für sich allein dem Waffengesetz unterliegen (wie zum Beispiel ein Pistolenschlösschen). Bei einem zerleg-



Auch ein zerlegtes Springmesser gilt als Springmesser, so lange alle wesentlichen Teile vorhanden sind.

ten Springmesser handelt es sich prinzipiell also nur noch um eine Anzahl von irgendwelchen mechanischen Bauteilen. Leider ist aber das BKA die maßgebliche Stelle, und bislang hat noch niemand gegen die Auslegung geklagt.

Allerdings gibt es eine kleine Hintertür: Bei einem zerlegten (verbotenen) Spring- und Fallmesser müssen alle wesentlichen Bauteile vorhanden sein, um das Verbot aufrechtzuerhalten. Das heißt, wenn zum Beispiel die Feder, die für den Springmechanismus unabdingbar ist, nicht mehr vorhanden oder unauffindbar ist, wird ein solches Messer nicht als verbotenes Springmesser angesehen.

### Welche Messer darf man führen?

Grundsätzlich darf man alle Messer, die nicht verboten sind, in der Öffentlichkeit führen, also zugriffsbereit bei sich haben. Eine Einschränkung gilt jedoch für öffentliche Veranstaltungen: Paragraph 42 des Waffengesetzes (Absatz 1) stellt fest: „Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.“ Als Veranstaltungen im Sinne dieses Paragraphen gilt aber nicht die allabendliche Party in der Disco. Man dürfte also sogar ein Wikingerschwert mit in die Kneipe nehmen (die Kneipe ist keine „öffentliche Vergnügung“), obwohl es als Waffe gilt.



Die Trageweise eines Messers spielt keine Rolle. Es darf auch verdeckt, zum Beispiel unter der Jacke getragen werden.

Messer, die nicht als Waffe eingestuft sind, kann man sogar zu Veranstaltungen im Sinne des Gesetzes mitnehmen. In der Praxis empfiehlt es sich allerdings, keinen unnötigen Ärger zu provozieren.

### Wie darf man ein Messer bei sich tragen?

In welcher Weise man ein Messer mit sich führt, ist dem Gesetzgeber völlig egal. Es spielt also keine Rolle, ob man es am Gürtel oder in der Hosentasche, in der Jacke oder am Rucksack trägt. Es ist auch unwichtig, ob das Messer für andere sichtbar oder unsichtbar ist. Das bedeutet, dass eine verdeckte Trageweise, wie sie für SV-Messer typisch ist, absolut zulässig ist.

### Wie muss man Messer aufbewahren?

Die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften gelten nur für Messer, die als Waffen eingestuft sind. Der § 36 schreibt vor: „Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.“ Das gilt auch für Hieb- und Stoßwaffen, und damit für legale Springmesser und andere Messer, die als Waffe eingestuft sind.

Für sie gelten jedoch nicht die verschärften Aufbewahrungsvorschriften, die an die Besitzer von Schusswaffen und Munition gestellt werden. Es genügt, wenn Hieb- und Stoßwaffen in einer normal abgesicherten Wohnung aufbewahrt werden. Problematischer ist es allerdings, wenn Minderjährige Zugang zu der Wohnung haben, denn das Gesetz erlaubt nur volljährigen Personen den Umgang mit Waffen. In diesem Fall reicht es aber aus, wenn Hieb- und Stoßwaffen in einem mit Schloss abgesicherten Schrank oder einer abgesperrten Vitrine aufbewahrt werden. Minderjährige dürfen selbstverständlich keinen Zugriff auf den Schlüssel haben!

### Was muss man darüber hinaus beachten?

Wer eine Waffe führt, muss nach § 38 seinen Personalausweis oder Pass mit sich führen. Das betrifft natürlich auch erlaubte Hieb- und Stoßwaffen wie zum Beispiel Springmesser! Wer also ein solches Messer in der Tasche, aber keinen Ausweis dabei hat, verstößt gegen das Waffengesetz!